

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)633

Vol. 1975/0237

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 633 endg.

Brüssel, den 8 dezember 1975

ABSCHLUSS EINES NEUVERHANDLUNGSABKOMMENS GEMÄSS ARTIKEL XXVIII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS MIT AUSTRALIEN

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(75) 633 endg.

ABSCHLUSS EINES NEUVERHANDLUNGSABKOMMENS GEMÄSS ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS MIT AUSTRALIEN

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Die Kommission legt dem Rat folgende Dokumente vor:

1. Einen Bericht über die Ergebnisse der Neuverhandlungen, die sie mit Australien gemäß Artikel XXVIII/1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinsichtlich der von der Gemeinschaft vorgenommenen Änderung des Zugeständnisses für Blei und Zink geführt hat (Anlage I).
2. Den Entwurf eines Abkommens, das die Ergebnisse der zwischen der Gemeinschaft und Australien gemäß Artikel XXVIII/1 des Allgemeinen Abkommens geführten Neuverhandlungen enthält (Anlage II).

Der Sonderausschuß Artikel 113 hat vorgenannte Verhandlungsergebnisse günstig beurteilt.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, mit Australien das Neuverhandlungsabkommen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Abkommens zu schließen.

Zu diesem Zwecke legt sie den in der Anlage III enthaltenen Entwurf für eine Verordnung vor.

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER NEUVERHANDLUNGEN ÜBER BLEI UND ZINKI. Vorgeschichte

Im Laufe der XXIV:6-Verhandlungen und der "Dillon"-Verhandlungen von 1962 und 1963 unter den Auspizien des GATT hat die Gemeinschaft den Zollsatz von 1,32 RE/100 kg für Rohblei, anderes (Tarif-Nr. 78.01 A II) und für Rohzink (Tarif-Nr. 79.01A) konsolidiert.

Die Protokolle Nr. 14 und 15, die dem Beitrittsvertrag beigelegt sind, sehen vor, daß Rohblei, (anderes) und Rohzink vom 1. Januar 1974 ab einen Zollsatz von 4,5 % mit einer Mindesterhebung von 1,1 RE/100 kg unterworfen sind. Um unsere Verhandlungen im GATT zu respektieren, ist der obengenannte Zollsatz seit dem 1. Januar 1974 aufgeschoben und der anwendbare Zollsatz beträgt 4,5 % mit einer Mindesterhebung von 1,1 RE/100 kg und einem Höchstbetrag von 1,32 RE/100 kg.

Diese Aufhebung ist bis spätestens zum 31. 12. 1975 begrenzt.

Im Hinblick auf eine Änderung des Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg auf diese beiden Produkte hat der Rat durch Entscheidung vom 2./3. Dezember 1974 die Kommission ermächtigt, Neuverhandlungen gemäß Artikel XXVIII:1 des GATT einzuleiten.

Gemäß dieser Entscheidung hat die Kommission dem Sekretariat des GATT im Dezember 1974 ihre Absicht notifiziert, Verhandlungen mit den vertragschließenden Parteien des GATT einzuleiten, die an dieser Änderung interessiert sind. Die beiden wichtigsten Länder, die ein solches Interesse manifestiert haben, sind Kanada und Australien, beide unmittelbare Nutznießer der beiden Konzessionen.

II. Die Verhandlungen

Die Absicht der Gemeinschaft in diesen Verhandlungen war es, diese Zolländerung zu präsentieren als die Umwandlung eines spezifischen Zollsatzes in einen ad valorem Zollsatz entsprechenden Niveaus, d.h. eine einfache technische Änderung.

Wenn in der Tat bei den anlässlich der Beitrittsverhandlungen der Zollsatz von 4,5 % ad valorem als einem Zollsatz von 1,32 RE/100 kg gleichwertig angesehen werden konnte, so war dies später wegen der starken Preiserhöhung im Hinblick auf diese beiden Produkte während der Jahre 1972, 1973 und 1974 nicht mehr der Fall. Infolgedessen hatte die Einführung eines ad valorem Zollsatzes von 4,5 % anstelle eines spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg seitens unserer Partner im GATT recht bedeutende Kompensationsansprüche nach sich gezogen. Indes hat weder im Blei- und Zink-Sektor noch in anderen Sektoren die Suche nach Kompensationen zu für die Verhandlungen nutzbaren Resultaten geführt.

Aus den Statistiken für die Bezugsjahre 1971, 1972 und 1973 folgt:

BLEI

durchschnittliche Menge 1971/1973	Menge (in t)	Wert (1000 RE)	Einheitswert (RE/100 kg)	Equivalent ad valorem
EWG insgesamt	221.042	63.714	28,78	4,59
Australien	52.380	15.048	28,73	4,59
Kanada	52.447	15.586	29,70	4,44

ZINK

EWG insgesamt	327.303	121.662	37,17	3,55
Australien	41.832	15.365	36,73	3,57
Kanada	78.692	29.148	37,04	3,56

Auf der Grundlage dieser Ziffern und den der Entscheidung des Rates beigefügten Verhandlungsrichtlinien hat die Kommission beiden Partnern (Kanada und Australien) ein erstes Angebot unterbreitet, das in einem ad valorem Zollsatz von 4 % für Blei und von 3,5 % für Zink besteht.

Dieses Angebot sollte aus der Perspektive der Gemeinschaft die Änderung eines spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg ermöglichen, ohne Kompensationen im Bereich anderer Produkte erforderlich zu machen.

Eine Reihe von Verhandlungsrunden mit den kanadischen und australischen Behörden hat seit dem Monat März 1975 stattgefunden. Diese Verhandlungen haben deutlich gemacht, daß nach Meinung Kanadas und Australiens das Angebot deutlich unzureichend war. Diese beiden Länder haben die Bezugsperiode, die die Gemeinschaft in Betracht gezogen hat (Durchschnitt aus 1971, 1972 und 1973) in Frage gestellt und waren der Ansicht, daß die Jahre 1974 und eventuell 1975 für die Berechnung der Inzidenz des entsprechenden Zollsatzes in Betracht gezogen werden müßten.

Angesichts dieser Situation und in der Absicht, die Verhandlungen zu einem Ende zu bringen, hat die Kommission die Initiative ergriffen und die beiden Länder darüber informiert, daß sie bereit seien, dem Rat vorzuschlagen, mit ihnen ein Abkommen auf der Grundlage eines Einheitszollsatzes von 3,5 % für die beiden in Betracht kommenden Produkte abzuschließen unter der Bedingung, daß sie dem Rat die Zustimmung dieser beiden Länder mitteilen könnten. Der Vertreter der Kommission hat den Akzent auf den politischen Charakter dieses Vorschlags gelegt und die Vertreter dieser beiden Länder gebeten, den Vorschlag in diesem Sinne zu beurteilen, um einem unfruchtbaren Streit über den in Betracht zu ziehenden Bezugszeitraum aus dem Wege zu gehen.

Der 113er Ausschuß hat einstimmig eine positive Stellungnahme gegenüber der Handlung der Kommission abgegeben und dabei unterstrichen, daß eine weitergehende Konzession ausgeschlossen sei.

In späteren Sitzungen und Kontakten mit den kanadischen und australischen Behörden hat allein Kanada dieses Angebot weiterhin für unzureichend gehalten und vorgeschlagen, ein Abkommen abzuschließen auf der Basis eines ad valorem Zollsatzes von 3,5 % für Blei und von 3 % für Zink. Australien hingegen hat das verbesserte Angebot der Gemeinschaft in Höhe eines ad valorem Zollsatzes von 3,5 % für beide Produkte angenommen.

Im Hinblick darauf und angesichts der Dringlichkeit für den Rat, den allgemeinen Zollltarif für 1976 zu beschließen, war es lediglich möglich, in den Zollltarif allein den autonomen Zollsatz von 4,5 % aufzunehmen. Der Vertreter der Kommission hat jedoch bei den Ständigen Vertretern erklärt, daß er sich das Recht vorbehalte, zusätzliche Vorschläge im Hinblick auf die Verhandlungen zu machen.

III. Beurteilung der Situation

Die Gemeinschaft steht nunmehr vor einer Wahl, entweder die Dinge so zu lassen wie sie sind, was für den 1. Januar die Anwendung eines Zollsatzes von 4,5 % für die beiden Produkte nach sich ziehen würde oder aber mit Australien allein ein Abkommen auf der Basis des Artikels XXVIII GATT zu unterzeichnen, das den konventionellen Zollsatz von 3,5 % für beide Produkte festsetzt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es eine Reihe von Argumenten gibt, die zugunsten der zweiten Alternative sprechen.

- a) Man würde damit der ebenfalls politisch gemeinten Geste Australiens entgegenkommen, das unser Angebot akzeptiert hat, obwohl es nicht vollständig damit zufrieden war. Es erscheint in der Tat schwierig, diesem Land ein Abkommen zu verweigern und ihm infolgedessen höhere Zollsätze aufzuerlegen, nur weil es nicht möglich gewesen ist, mit einem anderen Land zu einem Abkommen zu kommen, aus Gründen, die Australien völlig fremd sind.
- b) Wenn man einen Zollsatz von 4,5 % errichtet, ist es ziemlich sicher, daß beide Länder sich an das GATT wenden werden. Unsere Position wäre in diesem Falle nicht sehr stark, da wir während der Verhandlungen bereits niedrigere Prozentsätze angeboten haben.
- c) Der ad valorem Zollsatz von 3,5 % entspricht grob der Inzidenz des spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg auf der Basis der Zahlen für die Periode 1971 - 1974.
Blei 3,9 %; Zink 3,28 %, Kanada genießt also keinen unentgeltlichen Vorteil, eine Klage seinerseits im GATT würde im übrigen einer Grundlage entbehren.

IV. Schlußfolgerungen

Aus dem Vorstehenden folgt, daß die Kommission vorschlägt, mit Australien ein Abkommen auf der Basis eines ad valorem Zollsatzes von 3,5 % für Zink und Blei abzuschließen. Das Abkommen würden den spezifischen und im GATT konsolidierten Zollsatz von 1,32 RE/100 kg ablösen.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Abkommen für die Gemeinschaft endgültig die Neuverhandlungen gemäß Artikel XXVIII über Blei und Zink abschließen würde.

In der Sitzung vom 21. 11. 1975 hat der Sonderausschuß 113 dem Vorschlag der Kommission seine Zustimmung gegeben.

Das Dokument, das die Ergebnisse der Neuverhandlungen wiedergibt (Anlage II), ist am paraphiert worden.

Die neuen Zollsätze treten innerhalb des Gemeinsamen Zollltarifs am 1. Januar 1976 in Kraft.

CONFIDENTIEL

NEGOCIATIONS RELATIVES A LA LISTE LXXII - C.E.E.

Les délégations de la Commission des Communautés Européennes et de l'Australie ont achevé les négociations qu'elles ont menées au titre de l'article XXVIII : 1 en vue de la modification ou du retrait des concessions définies dans la liste LXXII - C.E.E., qui sont reproduites dans la note ci-jointe.

Pour la Délégation de la
Commission des Communautés
Européennes

(s)

Pour la délégation de l'Australie

(s)

RESULTATS DES NEGOCIATIONS MENEES AVEC L'AUSTRALIE
AU TITRE DE L'ARTICLE XXVIII : 1 EN VUE DE LA MODI-
FICATION OU DU RETRAIT DE CONCESSIONS REPRISES DANS
LA LISTE DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE

LISTE LXXII - C.E.E.

CONCESSIONS A MODIFIER :

Position tarifaire	Désignation des marchandises	Taux des droits conso- lidés dans la liste existante
78.01	Plomb brut (même argentifère); déchets et débris de plomb : A. brut : II. autre	1,32 UC/100 kg poids net
79.01	Zinc brut; déchets et débris de zinc A. brut	1,32 UC/100 kg poids net

NOUVELLES CONCESSIONS :

Position tarifaire	Désignation des marchandises	Taux des droits à consolider
78.01	Plomb brut (même argentifère); déchets et débris de plomb : A. brut : II. autre	3,5 %
79.01	Zinc brut; déchets et débris de zinc A. brut	3,5 %

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zur Änderung des gemeinsamen Zolltarifs für Blei und Zink

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit Australien ein Abkommen über die Änderung gewisser Konzessionen der Liste LXXII-EWG, die dieses Land betreffen, ausgehandelt.

Es empfiehlt sich, dieses Abkommen abzuschließen und infolgedessen den gemeinsamen Zolltarif entsprechend dem obengenannten Abkommen zu ändern -

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird mit Australien das auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelte Abkommen geschlossen, dessen Wortlaut als Anlage beigefügt ist.

Artikel 2

Der Abschluß dieses Abkommens wird den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1976 gelten folgende Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei, anderes (Nr. 78.01 A II) und Rohzink (79.01 A):

Zollsatz			
Tarifnummer	Warenbezeichnung	autonom	vertragsmäßig
78.01	Rohblei (auch silberhaltig; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei II anderes	4,5 mind. 1,1 R.E. für 100 kg Eigenge- wicht	3,5
79.01	Rohzink; Bearbeitungs- abfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink	4,5 mind. 1,1 R.E. für 100 kg Eigenge- wicht	3,5

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

RESULTATS DES NEGOCIATIONS MENEES AVEC L'AUSTRALIE
AU TITRE DE L'ARTICLE XXVIII : 1 EN VUE DE LA MODI-
FICATION OU DU RETRAIT DE CONCESSIONS REPRISES DANS
LA LISTE DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE

LISTE LXXII - C.E.E.

CONCESSIONS A MODIFIER :

Position tarifaire	Désignation des marchandises	Taux des droits conso- lidés dans la liste existante
78.01	Plomb brut (même argentifère); déchets et débris de plomb : A. brut : II. autre	1,32 UC/100 kg poids net
79.01	Zinc brut; déchets et débris de zinc A. brut	1,32 UC/100 kg poids net

NOUVELLES CONCESSIONS :

Position tarifaire	Désignation des marchandises	Taux des droits à consolider
78.01	Plomb brut (même argentifère); déchets et débris de plomb : A. brut : II. autre	3,5 %
79.01	Zinc brut; déchets et débris de zinc A. brut	3,5 %

CONFIDENTIEL

NEGOCIATIONS RELATIVES A LA LISTE LXXII - C.E.E.

Les délégations de la Commission des Communautés Européennes et de l'Australie ont achevé les négociations qu'elles ont menées au titre de l'article XXVIII : 1 en vue de la modification ou du retrait des concessions définies dans la liste LXXII - C.E.E., qui sont reproduites dans la note ci-jointe.

Pour la Délégation de la
Commission des Communautés
Européennes

(s)

Pour la délégation de l'Australie

(s)